

Höchstsätze für die Förderung ÜBERFACHLICHER JUGENDARBEIT

(Gültig ab 01.1.2009)

1. Höchstgrenzen bei Maßnahmen

Pro-Kopf-Bezuschussung

Bei 1 bis 3-tägigen Maßnahmen: €1,50 /Tag/TeilnehmerIn und € 7,50 /Tag/BetreuerIn.

Bei Maßnahmen ab 4 Tagen Dauer: €2,50 /Tag/TeilnehmerIn und €15,- /Tag/BetreuerIn.

Bezuschussungsfähige Höchstsätze für **Unterkunft m./o. Verpflegung** bei mehrtägigen Maßnahmen (**Inland**):

Übernachtung/Vollpension 27,- €

Übernachtung/Halbpension 22,- €

Übernachtung/Frühstück 17,- €

Übernachtung 15,- €

Bei Rechnungsbelegen, die Unterkunfts- und Verpflegungskosten nicht separat ausweisen, werden nur Kosten für Übernachtung bezuschusst.

Bezuschussungsfähige Höchstsätze für **Maßnahmen im Ausland**:

Die Kosten für Übernachtung, Verpflegung und Sonstiges werden wie bei Inlandsmaßnahmen behandelt. Es gelten die gleichen Höchstsätze (siehe oben) Für Fahrt-, Flug-, Schiff-, ...-kosten beträgt der Höchstsatz für förderbare Ausgaben **260,- € pro Person und Maßnahme**.

Fahrten mit Privat-PKW: Je förderbare Person (TeilnehmerIn, BetreuerIn) werden max. 0,03 € pro KM bezuschusst. Vom Antragsteller sind hierzu im Verwendungsnachweis die zurückgelegten KM für die Hin- und Rückreise sowie die Fahrten vor Ort anzugeben.

Sonstige Ausgaben und Anschaffungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme unvermeidlich anfallen, werden bezuschusst. Zum Teil sind Höchstsätze zu beachten z. B.:

- **Eintrittsgebühren / Platzmieten** bei überfachlichen Freizeiten: max. **15,- €** je Tag/Pers.
Dabei ist unerheblich, ob die Eintritte / Platzmieten an einem oder auf mehrere Maßnahmentage verteilt anfallen.
- Kosten für **Christbäume (Höchstgrenze 40,- €)** und **Dekoration (Höchstgrenze: 155,- €)** bei Weihnachtsfeiern werden unter "Sonstiges" bezuschusst.

Bei **Auftritten** (z. B. für Clown, Zauberer, Musik, Theatergruppe, Tanzensemble u.ä.) liegt der förderbare Höchstsatz bei **215,- €** Bei mehr als einem Auftritt entscheidet der Finanzausschuss im Einzelfall.

Um Vereinen ohne geeignete Vereinsräume größere Aktionen zu ermöglichen, werden **Saalmieten** bezuschusst. Anerkennungsfähiger Höchstsatz: **150,- €** Saalmieten an den Hauptverein sind nicht förderbar.

2. Höchstgrenzen bei Anschaffungen

Überfachliche Anschaffungen zur Freizeitnutzung > 500,- € (z.B. Großraumzelt, o.ä.) können **nur mit entspr. Begründung** gefördert werden (Einzelfallbehandlung im MSJ Finanzausschuss)

Bei **Freizeitkleidung zur Jugendgruppenarbeit** wird ein **Eigenanteil von 20%** angesetzt. Grundsätzlich wird von mittleren Qualitätswerten ausgegangen.

Höchstsätze Freizeitkleidung überfachliche Anschaffungen:

Freizeitanzüge 50,- €

T-Shirts 10,- €

Sweatshirts 18,- €

Freizeitjacken 25,- €

Kleine persönliche Geschenke zu gegebenen Anlässen werden bis **max. 10,- €** als förderfähig anerkannt. (z. B. Weihnachtsfeier o.ä.). Beantragung über Formblatt Anschaffungen.